

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2025	2026
ordentlichen Erträge auf	19.322.800 EUR	18.975.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.939.800 EUR	23.262.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200.000 EUR	250.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 EUR	250.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.021.100 EUR	19.135.700 EUR
Auszahlungen auf	29.497.400 EUR	26.889.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.670.200 EUR	18.324.800 EUR
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.227.400 EUR	21.601.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.350.900 EUR	810.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.165.000 EUR	5.183.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	105.000 EUR	105.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 auf je 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.700.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.	315 v.H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR (2025) und 100.000 EUR (2026) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 8

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln

Folgende Bewirtschaftungsregeln sind Grundlage für eine flexible Haushaltsführung und sichern die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet.
2. Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen /-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden
3. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und -aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen verwendet werden.
4. Durch Vertrag gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand/Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
5. Für Personalaufwendungen/-auszahlungen und für innere Verrechnungen veranschlagte Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer/in kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.
6. Im laufenden Haushaltsjahr gebildete Konten können einem Deckungskreis zugeführt werden.

**§ 9
Anlagen**

Als Anlagen gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar sowie eine Übersicht der vorhandenen Deckungskreise.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2024

Kalsow
Hauptverwaltungsbeamter